

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Änderungen im Reverse-Charge-Verfahren ab 2017

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 2. Dezember hat der Sejm dem Präsidenten ein einen Tag früher verabschiedetes Gesetz zur Unterzeichnung vorgelegt, das zahlreiche Änderungen an der Umsatzsteuer einführt, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 2017 geplant ist. Darunter gibt es auch Änderungen bezüglich der Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus.

Reverse-Charge-Verfahren für Bauleistungen

Modifiziert wurde u.a. die Vorschrift, die den Erwerber der Leistungen im Bereich der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten zur Abrechnung der Umsatzsteuer verpflichtet. Nach dem aktuellen Wortlaut der Vorschrift werden die Erwerber von Leistungen im Bereich der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten und Erwerber von Bauleistungen im weiten Sinne zur Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus verpflichtet. Voraussetzung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist es, dass der Leistungsgeber umsatzsteuerpflichtig ist (mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die von der unternehmensbezogenen Befreiung Gebrauch machen) und der Leistungsnehmer ein Umsatzsteuerpflichtiger ist, der als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger angemeldet ist.

Die Leistungen, auf die der vorgenannte Mechanismus angewandt wird, wurden im Anhang Nr. 14 zum Gesetz im Einzelnen aufgeführt und können in die nachfolgenden Gruppen eingeteilt werden:

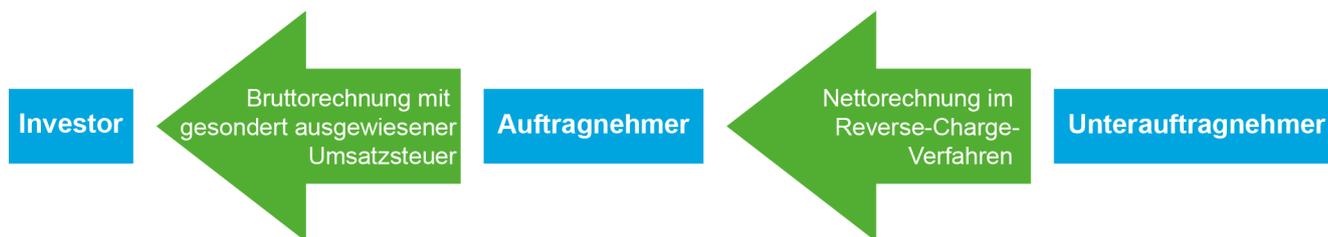
- Bauarbeiten betreffend die Errichtung von Gebäuden;
- Arbeiten betreffend den Bau von Straßen und Brücken;
- Arbeiten betreffend den Bau von Rohrleitungen, Wasserversorgungsleitungen, Übertragungsleitungen, Kraftwerken;
- Arbeiten betreffend die Fertigung sämtlicher Installationen;
- Arbeiten betreffend den Innenausbau von Gebäuden.

Die Pflicht zur Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus wird vorliegen, wenn der Leistungsgeber seine Leistungen **als Unterauftragnehmer** erbringen wird.

Im Gesetz findet man allerdings keine Definition des Begriffs "Unterauftragnehmer", was wahrscheinlich zu zahlreichen Auslegungszweifeln führen wird. Theoretisch müsste man mangels einer gesetzlichen Definition seine sprachliche Bedeutung heranziehen. Danach ist ein Unterauftragnehmer ein Unternehmen, das Arbeiten für einen Generalunternehmer ausführt. Das wirtschaftliche Leben ist allerdings ein wenig komplizierter. Problematisch können demnach Situationen werden, in denen bestimmte Leistungen bei dem Auftragnehmer gekauft werden und anschließend an ein Unternehmen weiterberechnet werden, das der tatsächliche

Leistungsnehmer ist. Es ist unklar, ob der Auftragnehmer in diesem Fall von den Steuerbehörden für einen "Unterauftragnehmer", von dem in den Vorschriften des Gesetzes die Rede ist, gehalten wird. Es ist auch unklar, ob die Änderung sich auf die Abrechnung der Konsortien oder förderfähigen Kosten in öffentlichen Aufträgen auswirken wird.

Eine beispielhafte Abrechnung für die Erbringung von Bauleistungen durch einen Unterauftragnehmer haben wir nachstehend graphisch dargestellt:



Der Erwerber von Schmuck wird die zu zahlende Umsatzsteuer abrechnen

Infolge der Ergänzung des Anhangs Nr. 11 zum Gesetz erstreckt sich der Reverse-Charge-Mechanismus auch auf Waren wie: Silber, Gold (nicht für Investitionszwecke), Platin (plastisch nicht bearbeitet, in Form von Halberzeugnissen oder Pulver), unedle Metalle, Nichteisenmetalle inkl. Erzeugnisse daraus und Schmuck. Wenn der Lieferer der oben genannten Waren ein Umsatzsteuerpflichtiger ist (welcher der unternehmensbezogenen Befreiung nicht unterliegt) und der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger angemeldet ist, und die Lieferung selbst der Befreiung nicht unterliegt, wird der Erwerber zur Abrechnung der Steuer verpflichtet sein.

Lieferung von Prozessoren mit Limits

Das Reverse-Charge-Verfahren wird auch auf eine Lieferung von Prozessoren angewandt, die im Rahmen einer wirtschaftlich einheitlichen Transaktion ausgeführt wird, die den Betrag von PLN 20.000,00 übersteigt. Als wirtschaftlich einheitliche Transaktion gilt eine Transaktion, die im Rahmen eines Vertrags ausgeführt wird, selbst wenn mehr als nur eine Lieferung aufgrund gesonderter Bestellungen erfolgen, die mit einer größeren Anzahl von Rechnungen dokumentiert werden. Steuerpflichtigen wird die Pflicht auferlegt, den Wert der Lieferungen von Prozessoren zu überwachen und das Reverse-Charge-Verfahren bei Erfüllung der Voraussetzungen anzuwenden.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 760 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 38.300 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.



Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2016

30.12.2016

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

